



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amt für Familie
Abteilung Familie und Kindertagesbetreuung
Abteilungsleitung

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg
Sitz Hamburger Str. 37, 22083 Hamburg
Telefon 040-42863 –2438/29 60
E-Fax +49404279-61051
E-Mail Dirk.Bange@basfi.hamburg.de

Hamburg, den 19.05.2020

Orientierungshilfe zum Hygiene- und Infektionsschutz in der Kinder- und Jugendarbeit aufgrund der Corona Pandemie

Vorbemerkung zur Notwendigkeit eines Schutzkonzeptes

Um junge Menschen und Fach- wie Honorarkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit vor den Auswirkungen der Corona-Pandemie zu schützen, sind gemäß SARS-CoV-2-EindämmungsVO (Stand: 12.05.2020) alle Träger der Kinder- und Jugendarbeit dazu verpflichtet, ein schriftliches Schutzkonzept für jede Einrichtung zu erstellen. Es geht sowohl um die Hygiene in der Einrichtung als auch um die der Teilnehmenden und weiterhin darum, was in bestimmten Situationen zu tun ist.

Alle Beschäftigten der Einrichtungen sowie alle Nutzerinnen und Nutzer der Kinder- und Jugendarbeit sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zu beachten.

Um den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit die Erstellung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte zu erleichtern, wird die vorliegende Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und die Bezirksämter gehen davon aus, dass die Schutzkonzepte zunächst die wichtigsten Punkte enthalten, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten. Sie sollen schrittweise aufgrund der Erfahrungen in der Praxis, der Gegebenheiten vor Ort und möglichst unter Beteiligung der jungen Menschen weiterentwickelt werden.

Inhaltliche Bereiche

1. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren
 - a. Grundsätzliches
 - b. in den Innenräumen und Außenanlagen
 - c. im Sanitärbereich
 - d. Personen in Risikogruppen
2. Festlegung von Verantwortlichen für das Schutzkonzept, einer Kommunikationsstrategie, Meldepflichten, Dokumentation
3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzeptes

1. Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren

a. Grundsätzliches

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Hygienische Grundregeln:

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung sowie folgenden sonstigen Krankheitssymptomen zu Hause bleiben bzw. die Einrichtung sofort verlassen: Fieber, Durchfall oder Erbrechen, Störung des Geschmacks-/Geruchssinnes, Halsschmerzen, Gliederschmerzen.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m)
- keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang die Hände waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen die Hände gründlich waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.

Um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, wird empfohlen, die anwesenden Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Beschäftigten täglich unter Angabe der betreuten Kleingruppe in eine **Anwesenheitsliste** einzutragen. Diese sollte den vollständigen Namen (gut lesbar) enthalten. Die Rechtmäßigkeit, solche Listen zu führen, lässt sich mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. f) DSGVO begründen. Die Vorschrift erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (hier: der Träger) oder Dritter. Das Interesse des Trägers, ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes seiner Beschäftigten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer berechtigt, da der Träger bei Kenntnis einer Corona-Infektion eines Beschäftigten oder einer Beschäftigten oder eines Teilnehmers und einer Teilnehmerin Maßnahmen einleiten muss, um die Weiterverbreitung der Infektion in seinem Hause zu verhindern und die Kontaktpersonen der/des Infizierten zu warnen. Die Datenschutzinteressen der Personen, deren Daten in den Listen aufgenommen werden, wiegen geringer, als das v.g. berechtigte Interesse des Trägers. Die tägliche Anwesenheitsliste sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in Papierform geführt und vier Wochen verschlossen, etwa in einem Umschlag in einem Schrank, in der Einrichtung aufbewahrt werden. Nach Ablauf der vierwöchigen Frist sollte die Anwesenheitsliste vernichtet werden, da eine längere Aufbewahrung wegen der bekannten Inkubationszeit des Coronavirus nicht gerechtfertigt ist. Die Listen sollten nur an das Gesundheitsamt weitergegeben werden, wenn der Träger dazu verpflichtet ist.

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind aufgefordert, wenn möglich ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes **Konzept zur Wegeführung im Innen- und Außenbereich der Einrichtung** zu entwickeln. Die Zugangswege sollen möglichst als Einbahnwege organisiert werden, so dass ein kontrollierter Zugang ermöglicht wird. Es ist darauf zu achten, dass eine den räumlichen Verhältnissen angepasste **Begrenzung der Nutzerinnen und Nutzer gemäß Abstandsregel** erfolgt. Aufsicht durch das Fachpersonal muss gewährleistet sein.

Die grundsätzlichen Hygiene- und Verhaltensregeln sind **alters- und entwicklungsangemessen mit den Nutzerinnen und Nutzer der Kinder- und Jugendarbeit zu besprechen und umzusetzen**. Die Entwicklung einer Hygieneroutine gehört zum pädagogischen Auftrag des Personals.

b. in den Innenräumen und Außenanlagen

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch in den Einrichtungen ein **Abstand von mindestens 1,50 Metern** eingehalten werden. Das bedeutet, dass z.B. Tische und Sitzgelegenheiten entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger junge Menschen in den Einrichtungen zugelassen sind, als im Normalbetrieb. Sofern vorhanden, sollen **vorrangig Flächen im**

Außenbereich genutzt werden. Sofern die Aufsicht nicht gewährleistet werden kann, müssen ggf. Räume bzw. Bereiche von der Nutzung ausgenommen werden.

Regelmäßiges und richtiges Lüften ist wichtig, um die Innenraumluft regelmäßig und möglichst vollständig auszutauschen. Mehrmals täglich, mindestens stündlich, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Fachkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für die Nutzung nicht geeignet.

In jeder Einrichtung steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden (z.B. Edelstahlspülen). Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion mit speziellen Desinfektionsmitteln in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung mit tensidhaltigen Reinigern ausreichend. Folgende Areale bzw. Handkontaktpunkte sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich bzw. nach Nutzerwechseln durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der
- Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone
- Spiel, Sport- und Arbeitsmaterialien

Auf die **Nutzung von Spiel, Sport- und Arbeitsmaterialien**, welche von mehreren Personen berührt werden und welche sich nach der Nutzung nicht gründlich reinigen bzw. desinfizieren lassen, soll verzichtet werden. Beispielsweise wird empfohlen, Billardtische nicht zu nutzen, weil sie nicht ausreichend gereinigt werden können. Außerdem soll darauf verzichtet werden, Brett- und Kartenspiele oder Spielkonsolen einzusetzen, die sonst vor jedem Benutzerwechsel aufwändig gereinigt werden müssten.

Das RKI empfiehlt ein Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand < 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein. Das generelle präventive Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit keine sinnvolle Maßnahme.

Das **präventive Tragen von Handschuhen** ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Die Ausgabe und der Verzehr von **Essen** bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Essen darf nur kontaktlos ausgegeben werden. Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von mindestens 65° C aufweisen und nach maximal 3 Stunden verbraucht werden. Auch bei der Essenausgabe und -einnahme ist das Abstandsgebot einzuhalten. Es wird empfohlen, ggf. abgepacktes Essen in Form von Lunchpaketen auszugeben. Diese sollen mit dem Hinweis „zum alsbaldigen Verzehr“ gekennzeichnet werden. Sofern Geschirr und Besteck benutzt werden muss, sollen Einwegartikel verwendet werden, sofern keine Reinigung in der Spülmaschine bei mindestens 60° C möglich ist. **Getränke** können in selbst mitgebrachten Flaschen oder Bechern oder durch personalisierbare Einwegflaschen ausgegeben werden. So wird eine versehentliche Verwechslung vermieden. Die Nutzerinnen und Nutzer der Kinder- und Jugendarbeit sollen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

Ausflüge sind möglich. Auf ausreichende Abstände ist besonders zu achten. Bei ÖPNV-Nutzung sind Mund und Nase bedeckende Masken zu tragen.

c. im Sanitärbereich

In allen **Sanitärräumen** sollen Flüssigseifenspender und, Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Toiletensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich mindestens einmal zu reinigen. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Nutzerinnen und Nutzer (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

d. Personen in Risikogruppen und generelle Ausschlusskriterien

Bei **Beschäftigten**, die nach den Informationen des RKI zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, sollte der Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten oder dem Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Zu den ausgemachten Risikogruppen gehören bis dato Personen über 60 Jahre und Personen mit folgenden Vorerkrankungen:

- Erkrankungen des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung, Herzklappenfehler, Bluthochdruck),
- Erkrankungen oder chronische Erkrankungen
- der Lunge (z. B. COPD),
- der Leber,
- der Niere,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen,
- Geschwächtes Immunsystem (entsprechende Erkrankung oder Medikamenteneinnahme).

Bei schwangeren Beschäftigten, sollte der Träger als Arbeitgeber mit der Beschäftigten und ggf. dem Betriebsarzt geeignete Schutzmaßnahmen abklären. Dasselbe gilt für ehrenamtlich Tätige. Siehe hierzu auch die Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2 in der Anlage.

Weitere Schutzmaßnahmen können nach Bedarf individuell oder generell angewandt werden.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die aufgrund schwerer spezifischer Vorerkrankungen besonders stark von einer Infektion mit COVID-19 gefährdet sind (siehe Aufzählung bei den Beschäftigten), sollten die Angebote und Maßnahmen erst wahrnehmen bzw. die Einrichtung besuchen, wenn die Eltern mit dem Kinderarzt eine Risikoabwägung vorgenommen haben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die betreffenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in geeigneter Weise, möglichst im persönlichen Gespräch, zu informieren.

Generell haben Personen keinen Zutritt zu den Einrichtungen mit

- Krankheitszeichen für COVID-19 (z.B. Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit / Atemnot, Halsschmerzen, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn).
- Auflagen aufgrund eines positiven COVID-19 Tests (z.B. Isolation).
- Quarantäneauflagen, d.h. mit Kontakt in den letzten 14 Tagen zu Personen mit COVID-19.

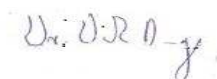
2. Festlegung von Verantwortlichen für das Schutzkonzept, einer Kommunikationsstrategie, Meldepflichten, Dokumentation

Den für das Angebot Verantwortlichen sowie alle anderen Beschäftigten oder ehrenamtlich Tätigen der Einrichtungen obliegt es dafür zu sorgen, dass die Nutzerinnen und Nutzer der Kinder- und Jugendarbeit die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt umsetzen. Die Träger sorgen durch Aushänge und Gespräche dafür, dass alle Beschäftigten, ehrenamtlich Tätigen und Teilnehmenden über die Abstands- und Hygienemaßnahmen der Einrichtung informiert sind (siehe hierzu <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/#c11965>). Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Nachfragen oder Kontrollen Auskunft gibt.

Sollte während der Betreuungszeit bei Beschäftigten oder jungen Menschen ein begründeter COVID-19 Erkrankungsverdacht auftreten, soll umgehend das zuständige Gesundheitsamt hinzugezogen werden, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Soll bei einer Nutzerin oder einem Nutzer des Angebots oder bei einem oder einer Beschäftigten eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen werden, so ist umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um die weiteren Maßnahmen abzustimmen. Außerdem ist bei regionalen Angeboten das jeweilige Bezirksamt und bei überregionalen Angeboten das Landesjugendamt über eine festgestellte COVID-19 Erkrankung zu informieren.

3. Aktualisierung des Hygieneschutzkonzepts

Bei neuen Erkenntnissen zu den Übertragungswegen und Präventionsmaßnahmen oder Veränderung der SARS-CoV-2-EindämmungsVO und der sonstigen Gegebenheiten (siehe RKI sowie Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) ist das Konzept zu überarbeiten.



Dr. Dirk Bange